

Mehrwertsteuer

Pierre Scheuner

Der vorliegende Beitrag fasst auf kompakte Art und Weise die wichtigsten Eckpunkte der Mehrwertsteuer zusammen.

Aktualisiert: August 2025

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Inlandsteuer	3
2.1	Steuersubjekt	3
2.2	Steuerobjekt	6
2.3	Bemessungsgrundlage und Steuersätze	7
2.4	Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug.....	8
2.5	Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung.....	10
3	Bezugsteuer	11
4	Einfuhrsteuer	12
5	Verfahrensrecht und Strafrecht für die Inland- und Bezugsteuer	12
6	Vergütungsverfahren.....	13
7	Anhang.....	14

1 Einleitung

Nach drei erfolglosen Versuchen stimmte in der Volksabstimmung vom 28. November 1993 der Souverän der Einführung einer Mehrwertsteuer zu. **Die Mehrwertsteuer (MWST) löste per 1. Januar 1995 die bis dahin erhobene Warenumsatzsteuer (WUST) ab.** Die Kompetenz des Bundes, eine Mehrwertsteuer zu erheben, findet sich in Art. 130 der Bundesverfassung (BV)¹. Die Kompetenz ist bis Ende 2035 befristet (Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 BV²). Auf Stufe der Verfassung ist festgehalten,

- dass die Steuer auf der Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen sowie auf der Einfuhr von Gegenständen erhoben wird,
- dass drei Sätze Anwendung finden (Normalsatz, reduzierter Satz und Sondersatz) und
- wo die Obergrenzen dieser Sätze liegen.

Seit dem 1. Januar 2024 sind dies 8,1% für den Normalsatz, 3,8% für den Sondersatz und 2,6% für den reduzierten Satz (Art. 130 Abs. 1–3 BV i. V. m. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 4 BV³). Die aktuell geltende gesetzliche Grundlage, bereits die dritte seit Einführung der MWST, ist das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer⁴, welches seit dem 1. Januar 2010 in Kraft ist. Das Gesetz wurde 2016 (Inkrafttreten 1. Januar 2018) und 2023 (Inkrafttreten 1. Januar 2025) teilrevidiert.

2 Inlandsteuer

2.1 Steuersubjekt

*Gemäss der Definition im MWSTG⁵ ist **steuerpflichtig**, wer, unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht, ein **Unternehmen betreibt und mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erzielt oder Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland hat**. Ein Unternehmen betreibt, wer eine auf nachhaltige Erzielung von Einnahmen ausgerichtete berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt und unter eigenem Namen nach aussen auftritt.*

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a130.html>.

² <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a196.html>.

³ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a130.html>, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a196.html>.

⁴ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/index.html.

⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a10.html.

Kleinst- und Kleinunternehmer sind bis zu einem **Umsatz im In- und Ausland von 100 000 Franken pro Jahr von der Steuerpflicht befreit** (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG⁶).

Gemeinnützige Organisationen sowie nicht gewinnstrebende, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sind von der Steuerpflicht bis zu einem **Umsatz im In- und Ausland von 250 000 Franken befreit** (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG⁷). Ebenso befreit sind Unternehmen mit Sitz im Inland, die im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen (Art. 10 Abs. 2 Bst. d MWSTG). Befreit sind schliesslich auch Unternehmen mit **Sitz im Ausland, die im Inland ausschliesslich von der Steuer befreite Leistungen, von der Steuer ausgenommene Leistungen oder Dienstleistungen erbringen, die der Bezugsteuer unterliegen** (Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG⁸). Mit der Teilrevision per 1. Januar 2018 beziehen sich die Umsatzlimiten für die Befreiung von der Steuerpflicht auf die steuerbaren Umsätze im In- und Ausland. Damit werden insbesondere Unternehmen mit Sitz im Ausland in der Regel mit dem ersten Franken Umsatz im Inland steuerpflichtig.

Unternehmen, die sich trotz der Befreiung der Steuerpflicht unterstellen wollen, können **auf die Befreiung** von der Steuerpflicht **verzichten** (Art. 11 MWSTG⁹). Ein solcher Verzicht kann auf den Beginn einer Abrechnungsperiode und frühestens auf den Beginn der laufenden Steuerperiode erklärt werden (Art. 14 Abs. 4 MWSTG¹⁰). Der Verzicht dauert mindestens eine Steuerperiode. Auch **Gemeinwesen** können subjektiv steuerpflichtig werden. Allerdings wird bei Gemeinwesen die Steuerpflicht nicht für das gesamte Gemeinwesen geprüft, sondern für die autonomen Dienststellen eines Gemeinwesens. Solange eine solche Dienststelle nicht mehr als 100 000 Franken steuerbare Leistungen an Nichtgemeinwesen erbringt, ist sie von der Steuerpflicht befreit.

Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz (ohne Fürstentum Liechtenstein), die unter einheitlicher Leitung eines Rechtsträgers stehen, können sich auf Antrag hin zu einer Mehrwertsteuergruppe zusammenschliessen (Art. 13 MWSTG¹¹). Die gesamte **Mehrwertsteuergruppe** gilt als ein einziges Steuersubjekt. Die Leistungen unter den Gruppenmitgliedern müssen als Innenumsätze nicht mehr versteuert werden.

Für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland beginnt die Steuerpflicht grundsätzlich mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Die Befreiung von der Steuerpflicht endet, d. h., die obligatorische Steuerpflicht beginnt, wenn bei der

⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a10.html.

⁷ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a10.html.

⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a10.html.

⁹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a11.html.

¹⁰ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a14.html.

¹¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a13.html.

Aufnahme oder Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit absehbar ist, dass die Umsatzlimite von 100 000 resp. 250 000 Franken innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme erreicht wird, *oder* bei bereits bestehender unternehmerischer Tätigkeit am Ende des Geschäftsjahres, in dem die massgebende Limite erreicht wird.

Für Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland beginnt die Steuerpflicht mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland.

Für Versandhändler mit Sitz im Ausland, welche ab einem Lager im Ausland Kunden im Inland beliefern, gilt seit dem 1. Januar 2019 die sog. Versandhandelsregelung. Bei einer Belieferung der Kunden im Inland ab einem Lager im Ausland liegt der Ort der Leistung im Ausland und beim Überqueren der Landesgrenze wird grundsätzlich die Einfuhrsteuer erhoben. Sendungen mit geringem Wert resp. geringem Steuerbetrag (CHF 5) sind aber von der Einfuhrsteuer befreit. Erzielt nun ein ausländischer Versandhändler mit solchen Kleinsendungen einen Umsatz von mindestens CHF 100 000, so wird nach Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG für alle seine Sendungen der Ort der Leistung ins Inland verlagert. Damit wird der ausländische Versandhändler in der Schweiz obligatorisch steuerpflichtig.

Steuerpflicht elektronischer Plattformen

Mit der Teilrevision von 2023 (in Kraft seit 1. Januar 2025) wurde für die Lieferung von Gegenständen über eine elektronische Plattform eine Sonderregelung geschaffen. Werden Gegenstände über eine elektronische Plattform veräussert, dann geht das MWSTG von zwei Lieferungen aus. Der Verkäufer erbringt eine von der Steuer befreite Leistung an die Plattform und in der Folge erbringt die Plattform dem Käufer eine steuerbare Leistung. Auch wenn die Plattformbesteuerung sowohl für in- wie auch für ausländische Plattformen Anwendung findet, hat dies insbesondere für ausländische Plattformen zur Folge, dass diese im Inland subjektiv steuerpflichtig werden. Hält sich eine (ausländische) Plattform nicht an die Regelung, können administrative Massnahmen ergriffen werden, so kann z. B. der Zoll die über Plattform veräusserten Waren einziehen und entschädigungslos vernichten.

Die Steuerpflicht für Unternehmen mit Sitz im Inland endet mit der Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit. Die obligatorische Steuerpflicht endet auch, wenn der massgebende Umsatz die Limite für die Befreiung von der Steuerpflicht unterschreitet. Eine Abmeldung kann frühestens auf das Ende der Steuerperiode erfolgen, in der die Limite nicht mehr erreicht wurde, und wenn auch zu erwarten ist, dass dies in der folgenden Steuerperiode so ist. Unterbleibt eine rechtzeitige Abmeldung, so wird von Gesetzes wegen ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht angenommen, der mindestens eine Steuerperiode dauert.

Für **Unternehmen mit Sitz im Ausland** endet die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wurde.

2.2 Steuerobjekt

Der Steuer unterliegen alle im **Inland gegen Entgelt erbrachten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen**, sofern sie nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen oder von der Steuer befreit sind. Die Unterscheidung zwischen *Lieferungen* und *Dienstleistungen* ist insbesondere für die Bestimmung des Leistungsortes massgebend. Nur die Leistungen im Inland unterliegen der Schweizer Mehrwertsteuer. Als Lieferung gilt in der Schweiz insbesondere auch jegliches Bearbeiten von Gegenständen (z. B. reine Montagearbeiten) wie auch das Überlassen (z. B. Vermietung) von Gegenständen zum Gebrauch und zur Nutzung (Art. 3 Bst. d Ziff. 2 und 3 MWSTG¹²). Für Mehrwertsteuerzwecke gilt als Inland das **Schweizer Staatsgebiet einschliesslich der Zollanschlussgebiete, namentlich das Fürstentum Liechtenstein**¹³.

*Bei **Lieferungen** definiert sich der Leistungsort dort, wo der Gegenstand abgeholt, abgeliefert oder zum Gebrauch überlassen wird, sowie an dem Ort, von wo die Versendung oder Beförderung des Gegenstandes zu den Kunden beginnt.*

*Bei den **Dienstleistungen** gilt als Grundtatbestand der (Wohn-)Sitz des Leistungsempfängers als Ort der Leistungen (Empfängerortsprinzip). Bei bestimmten Leistungen wird der Ort nach dem Sitz des Leistungserbringers (Erbringerortsprinzip; Leistungen der Körperpflege, Reisebüros), nach dem Ort des tatsächlichen Tätigwerdens (Tätigkeitsortprinzip; Kultur, Unterhaltung, Bildung, Forschung, Personenbeförderung, gastgewerbliche Leistungen), nach dem Ort der gelegenen Sache (Liegenschaftsverwaltung, -vermittlung, Beherbergungsleistungen) oder dem Land, für welches die Leistung vorgesehen ist (Bestimmungslandprinzip; humanitäre Entwicklungshilfe), bestimmt.*

In Art. 21 MWSTG¹⁴ werden die Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, abschliessend aufgezählt. Es handelt sich dabei um bestimmte Leistungen im Bereich der Humanmedizin, der Sozialhilfe und der Sozialfürsorge (Wohn-, Pflege- und Altersheime), der

¹² http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a3.html.

¹³ Siehe dazu auch: 6. Anhang: Schweizerisches Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Art. 3 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005.

¹⁴ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a21.html.

Kultur und des Sports. Weiter sind bestimmte Leistungen aus dem Bereich der Bildung sowie der Verkauf oder die Vermietung von Liegenschaften von der Steuer ausgenommen. Diese Steuerausnahmen erfolgen insbesondere aus sozialen resp. politischen Gründen. Weitere Steuerausnahmen wie bestimmte Umsätze im Geld- und Kapitalverkehr, die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze sowie die Umsätze von Wetten und Lotterien profitieren von der Steuerausnahme, weil sie entweder durch eine andere Steuer bereits belastet sind oder sich die Bemessungsgrundlage nur sehr schwer ermitteln lässt. Wirkung der Steuerausnahme ist, dass auf der Ausgangsseite keine Steuer erhoben werden muss, im Gegenzug aber auf der Eingangsseite keine Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann. Die Leistungen werden also nicht vollständig von der Steuer entlastet. Nicht besteuert wird einzig die letzte Wertschöpfungsstufe. Die ausgenommenen Umsätze werden deshalb auch als **unecht befreite Umsätze** bezeichnet. Die nicht abziehbaren Vorsteuern werden auch **«taxe occulte»** (Schattensteuer) genannt. Diese Schattensteuer lässt sich vermeiden. Die meisten ausgenommenen Umsätze können von den Steuerpflichtigen auch freiwillig versteuert werden, indem in den Rechnungen die Steuer offen ausgewiesen wird (Art. 22 MWSTG¹⁵). Die sog. optierten Umsätze berechtigen zum Vorsteuerabzug, so dass die Schattensteuer wegfällt. Die Option ist ausgeschlossen für die Versicherungsumsätze, die Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs sowie die Umsätze von Wetten und Lotterien. Bei den Immobilienumsätzen ist die Option ausgeschlossen, wenn der Leistungsempfänger die Immobilie oder den Immobilienteil ausschliesslich für Wohnzwecke verwendet. Neben den ausgenommenen Umsätzen kennt das MWSTG auch **echt befreite Umsätze**. Diese sind in **Art. 23 MWSTG**¹⁶ aufgeführt. Hauptanwendungsfall eines befreiten Umsatzes ist die direkte Ausfuhr eines Gegenstandes ins Ausland (Export). Befreit werden ausdrücklich auch die Gütertransportleistungen, sofern sie in Zusammenhang mit einer Ein- oder Ausfuhr oder dem Transit durchs Inland stehen. Nach der Revision des MWSTG wurde die Liste der befreiten Umsätze noch um die in Duty-Free-Läden bei der Ankunft eingekauften Waren ergänzt. Auch von der Steuer befreit sind Umsätze mit Bankengold.

2.3 Bemessungsgrundlage und Steuersätze

Die Mehrwertsteuer wird vom tatsächlich erhaltenen **Entgelt** berechnet. Zum Entgelt gehört alles, was der Empfänger – oder an seiner Stelle ein Dritter – für den Erhalt der Leistung aufwendet. Zum Entgelt gehört auch der **Ersatz aller Kosten**, selbst wenn diese gesondert in Rechnung gestellt werden. Ausdrücklich nicht als Entgelt gelten insbesondere Subventionen,

¹⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a22.html.

¹⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a23.html.

Spenden, Dividenden und Schadenersatz. Ebenso ist bei einer optierten Liegenschaftsveräusserung der Wert des Bodens nie Teil des mehrwertsteuerlichen Entgelts.

Der **Normalsatz** der Schweizer Mehrwertsteuer beträgt **8,1%**.

Der **reduzierte Satz** von **2,6%** kommt bei Nahrungsmitteln (ohne alkoholische Getränke), lebenden Pflanzen, Medikamenten sowie Zeitschriften, Zeitungen, Büchern (auch in elektronischer Form) und anderen Drucksachen ohne Werbecharakter zur Anwendung. Ebenfalls zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind die an sich ausgenommenen Leistungen im Bereich der Kultur und des Sports, sofern für die Versteuerung optiert wurde.

Für Übernachtung und Frühstück kommt der **befristete Sondersatz** von **3,8%** zur Anwendung, unabhängig davon, ob die Beherbergung in einem Hotel, einer Ferienwohnung oder auf dem Campingplatz erfolgt.

2.4 Rechnungsstellung und Vorsteuerabzug

Das MWSTG legt fest, welche Angaben eine Rechnung in der Regel enthalten sollte. Damit eine Rechnung sich als Nachweis für den Vorsteuerabzug eignet, muss sie gemäss Gesetz mindestens den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung enthalten. Für den Vorsteuerabzug entscheidend – vom Gesetz aber nicht als zwingendes Element genannt – ist, dass in der Rechnung erkennbar Mehrwertsteuer auf den Leistungsempfänger überwält wird. Die Rechnung ist aber nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Es genügt der Nachweis, dass Mehrwertsteuer auf den Empfänger überwält wurde und er diese bezahlt hat (Art. 28 Abs. 3 MWSTG¹⁷). **Zum Vorsteuerabzug ist jede steuerpflichtige Person berechtigt.**

Als Vorsteuern abgezogen werden kann im Rahmen der geschäftlichen Nutzung die auf den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen ausgewiesene Mehrwertsteuer. Der Leistungsempfänger muss bei einer Rechnung nicht prüfen, ob die ausgewiesene Steuer zu Recht und in der richtigen Höhe ausgewiesen wurde. Geltend gemacht werden kann immer die **ausgewiesene Steuer**. Die ist vom Leistungserbringer auch immer geschuldet.

Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug, wenn die Aufwendungen zur Erzielung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen sind. Ebenfalls nicht zulässig ist der Vorsteuerabzug, wenn die bezogenen Leistungen für nicht unternehmerische, insbesondere private Zwecke verwendet werden.

¹⁷ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a28.html.

In zwei Fällen kann ein Leistungsbezüger einen Vorsteuerabzug geltend machen, ohne dass ihm eine entsprechende Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer ausgestellt wird. So können beim Bezug von Erzeugnissen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder der Gärtnerei von nicht steuerpflichtigen Land- oder Forstwirten sowie Gärtnern vom Rechnungsbetrag 2,6% als Vorsteuern in Abzug gebracht werden. Bei diesem sog. **Urproduzentenabzug** versteht sich der Rechnungsbetrag exkl. MWST. Ein **Abzug fiktiver Vorsteuern** kann ebenfalls geltend gemacht werden, wenn eine steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand ohne offene Mehrwertsteuerüberwälzung bezogen hat. Vom Anschaffungspreis kann der fiktive Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wobei sich der Anschaffungspreis in diesem Fall inkl. MWST versteht. Mit der Teilrevision per 1. Januar 2018 wurde für den Bezug von Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten und dergleichen wiederum die **Margenbesteuerung** (Art. 24a MWSTG¹⁸) eingeführt. Bei solchen Sammlerstücken können nicht mehr die fiktiven Vorsteuern in Abzug gebracht werden, aber bei der Veräusserung kann bei der Steuerbemessungsgrundlage der Anschaffungspreis vom Verkaufspreis in Abzug gebracht werden, wenn beim Ankauf keine Vorsteuern abgezogen wurden.

Verwendet der Steuerpflichtige Gegenstände (auch Teile davon) oder Dienstleistungen auch ausserhalb seiner unternehmerischen Tätigkeit *oder* innerhalb seiner unternehmerischen Tätigkeit sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen wie auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind, so hat er den Vorsteuerabzug nach dem **Verhältnis der Verwendung** zu korrigieren (Art. 30 MWSTG¹⁹). Ebenfalls eine Korrektur der Vorsteuern zur Folge hat der Erhalt von **Subventionen oder anderen Beiträgen der öffentlichen Hand** (Art. 33 Abs. 2 MWSTG²⁰). Die steuerpflichtige Person, die solche Beträge erhält, hat ihre Vorsteuern verhältnismässig zu kürzen. Die Korrektur erfolgt nicht auf der Verwendung, sondern auf der Finanzierung der bezogenen Leistungen.

Die Berechtigung zur Vornahme des Vorsteuerabzuges kann nachträglich dahinfallen oder aber auch erst nachträglich entstehen. Für diese sogenannten **Nutzungsänderungen** sieht das MWSTG den Eigenverbrauch (Art. 31 MWSTG²¹) resp. die Einlageentsteuerung (Art. 32 MWSTG²²) vor. Bei neuen, nicht in Gebrauch genommenen Gegenständen erfolgt die Korrektur auf dem ursprünglichen in der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuerbetrag. Wurden die Gegenstände bereits in Gebrauch genommen, so ist der Zeitwert des Gegenstandes

¹⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a24a.html.

¹⁹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a30.html.

²⁰ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a33.html.

²¹ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a31.html.

²² http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_20/a32.html.

massgebend. Die Mehrwertsteuer kennt für die Bestimmung des massgebenden Zeitwertes fixe Abschreibungssätze. Bei beweglichen Gegenständen sind vom ursprünglich in der Rechnung ausgewiesenen Mehrwertsteuerbetrag für jedes abgelaufene Kalenderjahr 20% abzuschreiben. Bei unbeweglichen Gegenständen beträgt der Abschreibungssatz 5%. Aufgrund dieses Abschreibungssatzes sind die Unterlagen für Immobilien während mindestens 20 Jahren aufzubewahren.

2.5 Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

Die Steuer wird je Steuerperiode erhoben. Zurzeit gilt als Steuerperiode ausschliesslich das Kalenderjahr. **Innerhalb der Steuerperiode wird über die Steuer in der Regel vierteljährlich, bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen halbjährlich abgerechnet. Auf Antrag hin können kleine und mittlere Unternehmen mit einem Umsatz von maximal 5,005 Mio. Franken jährlich und Unternehmen mit regelmässigen Vorsteuerüberhängen monatlich abrechnen.** Bei der Abrechnung nach der effektiven Methode berechnet sich die Steuerforderung aus der Differenz zwischen der geschuldeten Inlandsteuer, der Bezugsteuer sowie der im Verlagerungsverfahren deklarierten Einfuhrsteuer und dem Vorsteuerguthaben der entsprechenden Abrechnungsperiode. Bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode wird die Steuerforderung durch Multiplikation des Totals aller in einer Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte, einschliesslich Steuer, mit dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bewilligten Steuersatz ermittelt. Auch bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode gehört die Bezugsteuer zur Steuerforderung, wobei hier die gesetzlichen Steuersätze zur Anwendung kommen.

Kleine und mittlere steuerpflichtige Unternehmen mit einem Umsatz von maximal 5,024 Mio. Franken und einer Steuerlastzahl von maximal 108 000 Franken pro Jahr können die Steuer mittels **Saldosteuersätzen** abrechnen. Saldosteuersätze sind Branchensätze und berücksichtigen die abziehbare Vorsteuer mit einer Pauschale. Damit entfällt für die Mehrwertsteuer die Prüfung der Kreditorenrechnungen. Hat ein Steuerpflichtiger zwei oder mehrere Tätigkeiten, die unterschiedlichen Saldosteuersätzen zugeordnet sind, so werden weitere Saldosteuersätze zugeteilt, sofern der Umsatz dieser Tätigkeit mind. 10% des Gesamtumsatzes ausmacht. Die verschiedenen Branchen und Tätigkeiten sind insgesamt 10 Saldosteuersätzen zugeteilt, von 0,1% bis 6,8%. Die Saldosteuersätze sind reine Abrechnungssätze und sind im Geschäftsverkehr nicht zu verwenden. Die Saldosteuersatzmethode muss bei der ESTV beantragt und für mindestens eine Steuerperiode angewandt werden. Der Wechsel zur effektiven Methode kann jeweils auf Ende einer Steuerperiode erfolgen. Ein erneuter Wechsel zur Saldosteuersatzmethode kann erst nach drei Steuerperioden mit effektiver Abrechnung

erfolgen. **Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen** können ebenfalls eine pauschale Abrechnungsmethode wählen. Diese Pauschalsteuersatzmethode ist analog der Saldosteuersatzmethode konzipiert. Die Pauschalsteuersatzmethode kennt allerdings keine Umsatz- und Steuerzahllastlimite. Die Steuerpflichtigen müssen für jede Tätigkeit den «passenden» Pauschalsteuersatz anwenden. Auch die Pauschalsteuersatzmethode muss bei der ESTV beantragt und während mindestens einer Steuerperiode angewandt werden. Der Wechsel zurück in die Pauschalsteuersätze ist wieder nach einer Steuerperiode möglich.

Die **Steuerforderung** entsteht in der Regel mit der Rechnungstellung (Abrechnung nach vereinbarten Entgelten). Die Steuerpflichtigen können auf Antrag hin auch nach **vereinnahmten Entgelten** abrechnen. In diesem Fall entsteht die Steuerforderung mit der Vereinnahmung resp. der Bezahlung der Rechnungsbeträge.

Das Recht, die Steuerforderung festzusetzen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist. Diese relative Festsetzungsverjährungsfrist kann unterbrochen werden. Erfolgt der Unterbruch durch die Behörde, läuft eine neue Frist von zwei Jahren. Die absolute Verjährungsfrist für die Festsetzung der Steuerforderung beträgt zehn Jahre. Ist die Steuerforderung rechtskräftig festgesetzt, verjährt das Recht, diese zu beziehen, innert fünf Jahren. Auch diese relative Bezugsverjährung kann unterbrochen werden. Die absolute Bezugsverjährung beträgt zehn Jahre nach rechtskräftiger Festsetzung der Steuerforderung.

3 Bezugsteuer

Unternehmen mit Sitz im Ausland können im Inland steuerbare Leistungen erbringen. Grundsätzlich müsste das ausländische Unternehmen als Steuerpflichtiger erfasst werden, wenn die massgebenden Umsatzlimite erreicht werden. Ausländische Firmen gegen ihren Willen zu erfassen und bei diesen Steuerforderungen durchzusetzen ist praktisch nicht möglich. Deshalb wird bei bestimmten Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland die Verantwortung zur Deklaration der Steuer vom ausländischen Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger im Inland übertragen. Steuerobjekt können einerseits Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland sein, deren Leistungsort sich nach dem Empfängerortsprinzip (Art. 8 Abs. 1 MWSTG) im Inland befindet, und andererseits von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Inland erbrachte Lieferungen an unbeweglichen Gegenständen, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegen. Schliesslich ist auch die Einfuhr von Datenträgern, die keinen Marktwert haben, d. h., bei denen dem Zoll bei der Einfuhr die Bemessungsgrundlage nicht bekannt ist, ein Steuerobjekt der Bezugsteuer. Steuersubjekt der

Bezugsteuer ist einerseits, wer bereits bei der Inlandsteuer steuerpflichtig ist, und andererseits, wer in einem Kalenderjahr solche steuerbaren Leistungen von mehr als 10 000 Franken bezieht. Die bereits für die Inlandsteuer steuerpflichtige Person kann die von ihr deklarierte Bezugsteuer im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit wiederum als Vorsteuer geltend machen.

4 Einfuhrsteuer

Der Einfuhrsteuer unterliegen alle Einfuhren von Gegenständen ins schweizerische Zollgebiet. Zuständig für die Erhebung der Einfuhrsteuer ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), und es kommt die Zollgesetzgebung zur Anwendung. Steuersubjekt der Einfuhrsteuer ist der Zollschuldner. Steuerobjekt ist die Einfuhr von Gegenständen, einschliesslich der darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechte. Bei der Einfuhrsteuer kommen ebenfalls der Normalsatz von 8,1% und der reduzierte Satz von 2,6% zur Anwendung. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt oder, wenn ein solches fehlt, der Wert des Gegenstandes. Die auf der Einfuhr erhobene Einfuhrsteuer kann bei der Inlandsteuer wiederum als Vorsteuer geltend gemacht werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Inlandsteuer registrierte Steuerpflichtige, die regelmässig Gegenstände einführen und wiederum exportieren, können, wenn sich daraus regelmässig Vorsteuerüberschüsse (10 000 Franken pro Jahr) ergeben, den Antrag stellen, das Verlagerungsverfahren anzuwenden. Anstatt bei der Einfuhr die Einfuhrsteuer zu entrichten, sind die Einfuhren in den Quartalsabrechnungen zu deklarieren und in der gleichen Abrechnung wieder als Vorsteuer abzuziehen.

5 Verfahrensrecht und Strafrecht für die Inland- und Bezugsteuer

Die Inland- und Bezugsteuern werden von der ESTV nach dem Selbstveranlagungsprinzip erhoben. D. h., der (potentiell) Steuerpflichtige hat seine Steuerpflicht selber abzuklären und die Steuerpflichtigen haben die Quartalsabrechnungen korrekt ausgefüllt innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode unaufgefordert einzureichen. Innert der gleichen Frist ist die in der Quartalsabrechnung deklarierte Steuerforderung der ESTV zu überweisen. Das Verfahrensrecht regelt die Schritte zur Festsetzung der Steuerforderung und zum Inkasso der Steuer. Die ESTV beschränkt sich auf das Inkasso der Steuer und die stichprobenweise Überprüfung der eingereichten Abrechnungen. Zu diesem Zweck führt die ESTV Kontrollen (Buchprüfungen) bei den Unternehmen vor Ort durch.

Das MWSTG enthält auch Strafbestimmungen. Geahndet werden einerseits Verletzungen von Verfahrenspflichten und andererseits die Steuerhinterziehung. Als Sanktion ist in der Regel eine Busse angedroht.

6 Vergütungsverfahren

Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland nicht steuerpflichtig sind und keine Leistungen erbringen, haben nach Art. 151 der Mehrwertsteuerverordnung vom 29. November 2009 (MWSTV)²³ Anspruch auf Vergütung der im Inland angefallenen Mehrwertsteuer, wenn sie gegenüber der ESTV die Unternehmereigenschaft im Sitzland nachweisen und das Sitzland ein entsprechendes Gegenrecht gewährt (vgl. Länderliste der ESTV²⁴). Die angefallenen Steuern werden nur vergütet, wenn der Steuerbetrag in einem Kalenderjahr 500 Schweizer Franken übersteigt.

Der Vergütungsantrag ist innert sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres (d. h. bis zum 30. Juni) zu stellen, in dem für die Leistung eine den Anspruch auf Vergütung begründende Rechnung gestellt wurde (Art. 154 MWSTV²⁵). Der Antrag ist mit den auf den Antragstellenden lautenden Originalrechnungen auf dem Formular der ESTV bei dieser einzureichen. Der Antragsteller muss eine Vertretung mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz bestellen (Art. 155 MWSTV²⁶).

²³ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_201/a151.html.

²⁴ https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/mwst/formulare/VATrefund/1224_01.pdf.download.pdf/dm_1224_01.pdf.

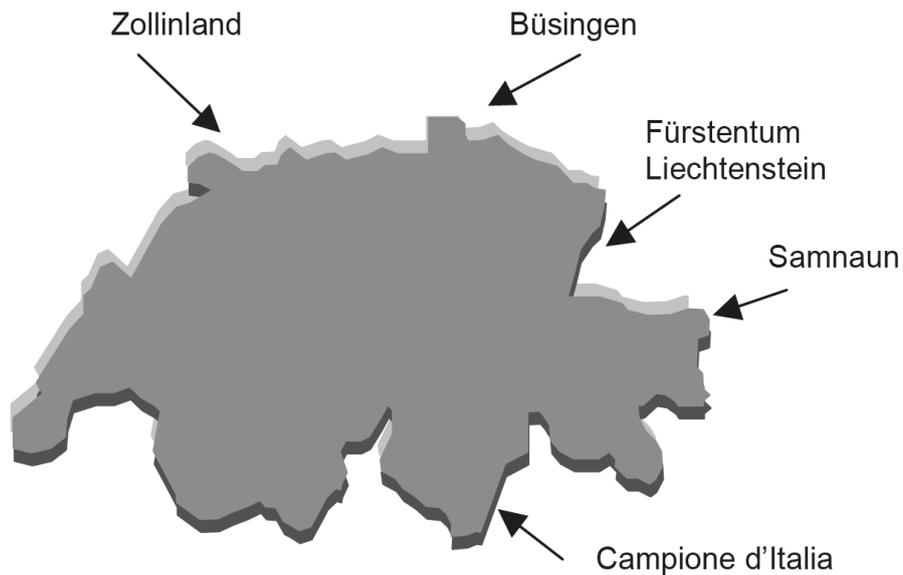
²⁵ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_201/a154.html.

²⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_201/a155.html.

7 Anhang

Schweizerisches Staatsgebiet mit den Zollanschlussgebieten nach Art. 3 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005²⁷:

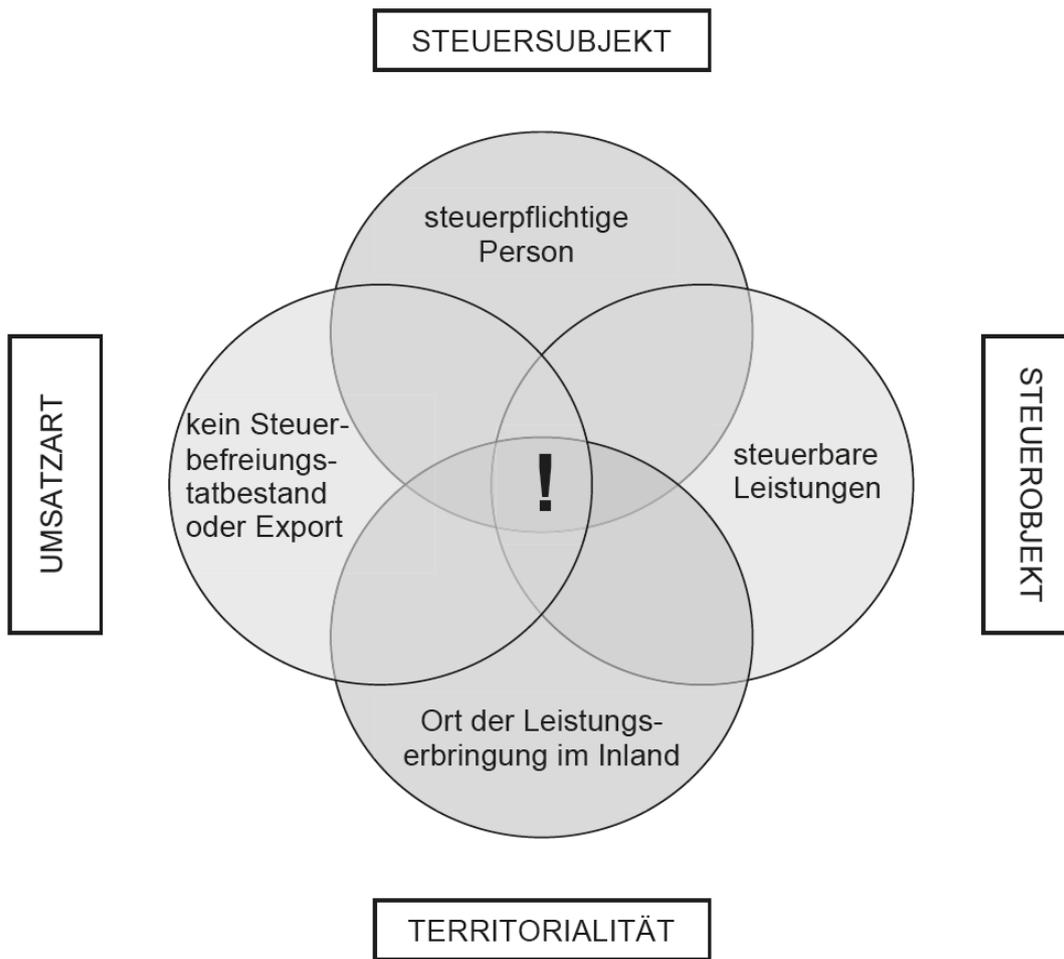
Als Inland gelten das Gebiet der Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein (erhebt die Steuern selbst), die deutsche Enklave Büsingen, die Talschaft Samnaun und Sampuoir (Gemeinden Samnaun und Tschlin – nur für Dienstleistungen).



Quelle Grafik: Frei, B. (2012). Das MehrwertSteuer-Gesetz, Muri b. Bern: Cosmos.

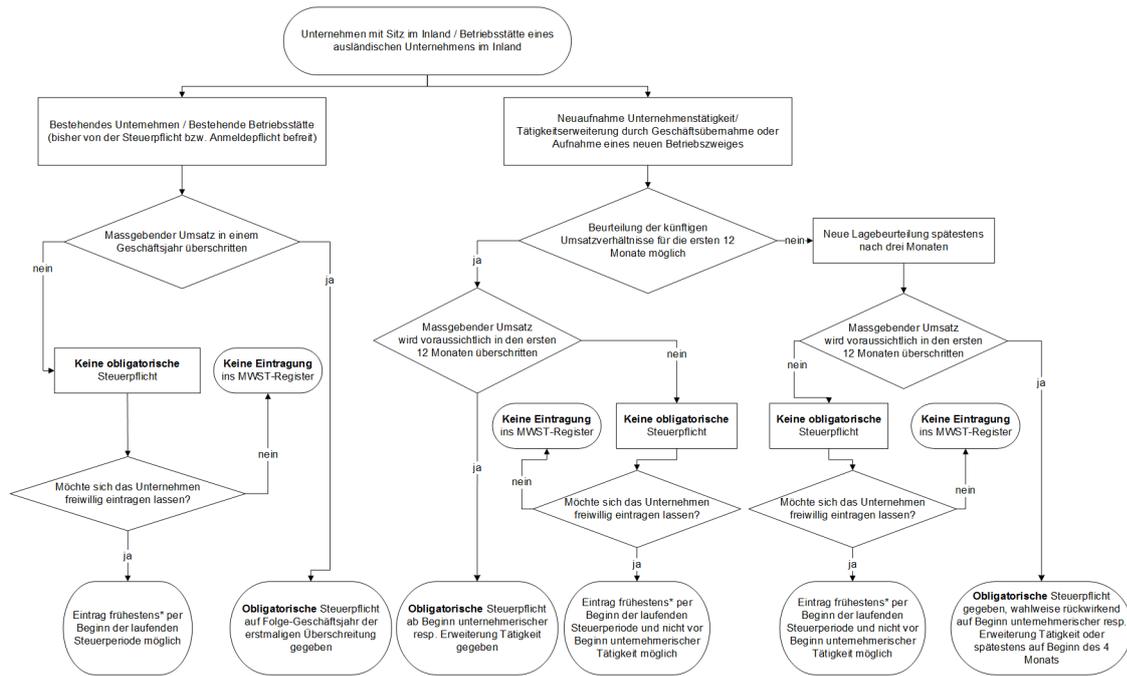
²⁷ http://www.admin.ch/ch/d/sr/631_0/a3.html.

Vier Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Mehrwertsteuer geschuldet ist:



Quelle Grafik: Frei, B. (2012). Das MehrwertSteuer-Gesetz, Muri b. Bern: Cosmos.

Steuerpflichtig?



Quelle Grafik: Eidg. Steuerverwaltung, HA MWST

Dieser Beitrag wurde verfasst von:



Pierre Scheuner

Fürsprecher, dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte,
Kadernmitglied bei
Von Graffenried AG Treuhand
www.graffenried-treuhand.ch

© 2025 by Cosmos Verlag AG, alle Rechte vorbehalten.